

Hauptversammlung 2016

Gegenanträge

Leistung aus Leidenschaft

Stand: 06.05.2016



Eingereichte Gegenanträge werden von uns in zwei Gruppen gegliedert:

Mit Großbuchstaben kennzeichnen wir die Gegenanträge, bei denen Sie direkt unter diesem Buchstaben auf dem Antwortformular ankreuzen können, wenn Sie dem Gegenantrag folgen möchten. Versäumen Sie aber auch dann bitte nicht, unter dem betreffenden Tagesordnungspunkt Ihr Abstimmverhalten anzukreuzen, damit Ihr Stimmrecht auch zum Zuge kommt, wenn der Gegenantrag in der Hauptversammlung nicht gestellt beziehungsweise zurückgezogen wird, oder aus anderen Gründen nicht zur Abstimmung kommt.

Die übrigen Gegenanträge, die lediglich Vorschläge der Verwaltung ablehnen, sind nicht mit Buchstaben versehen. Sofern Sie diesen Gegenanträgen zustimmen wollen, müssen Sie zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt (TOP) mit Nein stimmen.

Zu unserer am Donnerstag, dem 19. Mai 2016, in Frankfurt am Main stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung liegen uns derzeit die nachfolgenden Gegenanträge vor. Die Anträge und Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt.

Gegenanträge

Aktionär Detlef Gaida, Elsterberg, zu TOP 3 und 4:

Erstmals sehe ich mich veranlasst, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat, die Entlastung zu verweigern.

Begründung:

Durch den Vorstand wurde es versäumt, die ganze Breite der Aktionäre in den Kulturwandel einzubeziehen, was einen gravierenden Mangel darstellt. Demgegenüber ist bsw. der Fa. L'Oréal mit ihrem Aktionärsbeirat die Einbeziehung des vielfältigen Humankapitals hervorragend gelungen. Es geht nicht nur darum, vorgegebene Meinungen durch die Investors Relations Abteilung der Deutschen Bank an die Öffentlichkeit zu geben, sondern – umgekehrt – die Meinungen der vielen Aktionäre zu sammeln, durch einen Beirat von Streuaktionären zu filtern und zielführend in den Kulturwandel einzubeziehen.

Die Deutsche Bank gibt keine messbaren und langfristige Unternehmensziele für ihr Kerngeschäft an, wie ihr Sustainability – Bericht beweist – dieses Manko besteht als eines von ganzen vier Unternehmen aus dem DAX (Quelle: Handelsblatt, Business Briefing Dez. 2015, S.4). Die Fa. Henkel hingegen fasst ihre qualitativ hochwertigen Ziele bis zum Jahr 2030/2050. Ein weltweites Paradebeispiel ist ebenfalls die Fa. Unilever. Der Konsumgüterkonzern verfolgt weltweit eine der ambitioniertesten Nachhaltigkeitsstrategien. Darin verpflichtete sich der Konzern bereits 2010, die Umweltbelastungen durch seine Produkte – etwa Knorr – bis 2020 zu halbieren. So stammen bereits 48 Prozent aller landwirtschaftlichen Rohwaren aus nachhaltigen Anbau, 2010 waren es erst 14 Prozent. Gleichzeitig stieg der Aktienkurs in den zurückliegenden fünf Jahren um mehr als 80 Prozent – für alle Seiten eine Win-Win-Situation.

Eine Antwort auf die umweltpolitische Frage zur letzten Hauptversammlung der Deutschen Bank blieb trotz mehrerer mündlicher und schriftlicher Anfragen an mehrere Fachabteilungen bis heute unbeantwortet.

Es paßt in das Bild der derzeitigen Arbeitsweise der Deutschen Bank, daß mir als Aktionär und Geldgeber auf die Frage „Werden Plastikbeutel oder Stoffbeutel bei der nächsten Hauptversammlung verwendet?“ als Aktionär des Unternehmens schriftlich geantwortet wird, „... Wir wissen es auch nicht. Lassen sie sich überraschen ...“
„Von Leistung aus Leidenschaft“ kann da wohl keine Rede sein.

Aktionär Jens Kuhn, Sponholz, zu TOP 3 und 4:

Bei der Befassung mit Tagesordnungspunkt 3 (Entlastung des Vorstands) und Tagesordnungspunkt 4 (Entlastung des Aufsichtsrates) bitte ich die Entlastung zu verweigern.

Begründung:

Die Deutsche Bank AG ist seit dem Ende der 90er Jahre in eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten verwickelt, in denen die Zivilgerichte die Rechtmäßigkeit von Immobilienfinanzierungen prüfen müssen, bei denen treuhänderisch Bevollmächtigte namens der zukünftigen Darlehensnehmer die Darlehensverträge mit der Deutschen Bank abgeschlossen haben.

Noch vor 2002/2003 lautete der Sachvortrag der Deutschen Bank in diesen Fällen, dass die Darlehensverträge durch Bereitstellung der Darlehensvaluta geschlossen wurden. Nach dem damaligen prozessualen Vortrag der Deutschen Bank verzichtete die Deutsche Bank konkludent auf die Zustellung der vertraglichen Annahmeerklärung, sie übersandte die Darlehensverträge später nur noch informationshalber an die Darlehensnehmer. Die bevollmächtigten Treuhänder verfügten nach Bereitstellung der Gelder unmittelbar über die Darlehensvaluta und tätigten unmittelbar Auszahlungen an Dritte. Die Vertragslaufzeit der Darlehen, wie auch die Verzinsungspflicht begann mit der Bereitstellung der Valuta und im Einklang mit der Urkundenlage der Deutschen Bank.

Ab den Jahren 2002/2003 änderte die Deutsche Bank ihre Prozessstrategie und behauptet in fast all diesen Fällen den rechtskräftigen Vertragsschluss erst mit dem Zugang der Vertragsunterlagen beim Darlehensnehmer. Sie behauptet dies trotz der zu ihrer vor 2003 geführten Argumentation unveränderten Sach- und Urkundenlage und obwohl die Zustellung der Vertragsunterlagen häufig erst Monate nach der Bereitstellung der Darlehensvaluta erfolgte und die Deutsche Bank bis dahin bereits Auszahlungsanweisungen an Dritte in Größenordnungen ausgeführt hat.

In zahlreichen Beweisaufnahmen auch im Jahr 2015 haben Mitarbeiter der Deutschen Bank wiederholt zu Protokoll gegeben, dass bei diesen durch Treuhänder gezeichneten Darlehensverträgen die Bereitstellung der Darlehen den Laufzeitbeginn definiert und die spätere Übersendung der vollständig gezeichneten Darlehensverträge und des Darlehensbestätigungsschreiben an den Darlehensnehmer nur noch der Information diene. Im übrigen definieren auch die AGB's der Deutschen Bank mit der Bereitstellung der Darlehensvaluta den Beginn der Vertragslaufzeit und der Verzinsungspflicht.

Zudem sind kürzlich Beweismittel aus den Kreditakten von Darlehensnehmern der Deutschen Bank aufgetaucht, laut denen die Deutsche Bank mittels der „Anzeige nach § 29 Abs. 1 EinkommensteuerDurchführungsverordnung“ gegenüber den örtlichen Finanzämtern das Datum des Vertragsschlusses laut Angaben des Darlehensbestätigungsschreiben erklärt. Es ist das Datum der Bereitstellung der Valuta und nicht das Datum der Zustellung der Vertragsunterlagen beim Darlehensnehmer.

Die Website [...] ¹ beschreibt seit Januar 2015 detailliert diese Zusammenhänge und erläutert für jeden nachvollziehbar die diesbezügliche Kommunikation mit den Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates der Deutschen Bank insbesondere im Jahr 2015.

Danach sind spätestens seit Mitte 2014 sukzessive alle Vorstände und Aufsichtsräte der Deutschen Bank in persönlichen Anschreiben, über mehrere Streitverkündungen und durch gegen Vorstand und Aufsichtsrat eingereichte Strafanzeigen umfänglich und wiederholt über den schweren Vorwurf des massenhaften Prozessbetruges informiert worden.

Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass die Reputation der Deutschen Bank insbesondere an ihrem Heimatstandort Deutschland weiter erheblichen Schaden nimmt, wenn die hier naheliegenden unerlaubten Handlungen in der Prozessführung der Deutschen Bank in rechtskräftigen Urteilen Einzug halten und strafrechtliche Ermittlungen wegen versuchten Prozessbetruges sich erneut gegen Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Bank richten.

Es muss im höchsten Interesse aller Anteilseigner der Deutschen Bank und damit Pflicht der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates sein, diese Vorwürfe aufzuklären und die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu ziehen.

Dass sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat der Deutschen Bank die Vorwürfe bislang gänzlich unkommentiert lassen und sich das prozessuale Vorgehen der Deutschen Bank trotz der konkreten Hinweise auf unerlaubte Handlungen nicht geändert hat, spricht nicht für einen pflichtbewußten Umgang mit derart schweren Vorwürfen und korrespondiert nicht mit ihren unternehmerischen Pflichten zum regeltreuen Handeln.

Denn selbst wenn sich bestätigen sollte, dass die Deutsche Bank Darlehensvaluta in Höhe von mehreren Millionen Euro ohne Rechtsgrund ausgezahlt hat, so ergeben sich doch mindestens erhebliche Verstöße gegen das Kreditwesengesetz, eine große Zahl von Untreuefällen der handelnden Mitarbeiter, der Vorwurf zur Beihilfe der Steuerhinterziehung und ein Versagen der konzerneigenen Revisionsorgane.

Aus diesen genannten Gründen ist den Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates der Deutschen Bank die Entlastung zu verweigern.

Aktionär Emilio Radke-Tiede, Wiesbaden, zu TOP 3 und 4:

Dem Antrag des Aktionärs Jens Kuhn, dem Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2015 die Entlastung zu versagen, schließe ich mich an und mache mir zugleich seine Begründungen aus seinem Gegenantrag zu eigen.

Begründung:

Zusätzlich begründe ich den Antrag wie folgt:

Die in der Begründung des Gegenantrages des Aktionärs Jens Kuhn beschriebenen Rechtsstreitigkeiten mit der Deutschen Bank konzentrieren sich vor deutschen Zivilgerichten zunehmend auf die Frage, wann bei der Deutschen Bank durch Bevollmächtigte geschlossene Darlehensverträge, rechtskräftig geschlossen wurden und ob die Deutsche Bank gegenüber den Gerichten korrekte Angaben gemacht hat oder bewusst die Gerichte bezüglich des Datums des Vertragsschlusses täuscht.

Die Deutsche Bank vertritt in zahlreichen Rechtsstreiten seit 2002/2003 bis heute die abenteuerliche Auffassung, dass die durch bevollmächtigte Treuhänder gezeichneten Darlehensverträge nicht bereits spätestens mit der Bereitstellung der Valuta auf dem Konto des Darlehensnehmers, sondern erst zum Teil Monate später mit der Zustellung der Verträge beim Darlehensnehmer, rechtskräftig geschlossen wurden.

Die Deutsche Bank behauptet dies, obwohl die Darlehensbeträge nicht nur bereits bereitgestellt waren sondern zudem auch durch die Deutsche Bank Überweisungen an externe Dritte genehmigt wurden, und all dies Monate vor der Übersendung der Verträge an den Darlehensnehmer und dem damit behaupteten Vertragsschluss. Angesichts dieses Sachvortrages in Zivilprozessen muss man sich als Aktionär fragen, wessen Geld denn da an Dritte überwiesen wurde, wenn es laut dem Vortrag der Deutschen Bank noch nicht dem Darlehensnehmer gehörte.

Außerdem ist völlig unklar ob, bei durch Treuhänder veranlassten Finanzierungen aktuell, also noch heute, Gelder der Deutschen Bank ohne Rechtsgrund ausgezahlt werden.

Es deutet sehr viel darauf hin, dass die Deutsche Bank an dieser Argumentation wider besseren Wissens festhält, denn

1. die Datumsangaben in den Dokumenten und Urkunden in den Kreditakten der Darlehensnehmer sprechen eindeutig

¹ Vom Abdruck des Verweises auf die Website wurde abgesehen.

für einen rechtskräftigen Vertragsschluss spätestens mit der Bereitstellung der Valuta durch die Deutsche Bank

2. Deutsche Bank Mitarbeiter, die als Zeugen vor Gericht gehört wurden, bestätigen dass es keine Auszahlungen von Darlehen ohne rechtskräftigen Vertragsschluss bei der Deutschen Bank gegeben hat und auch niemals geben durfte und
3. die Deutsche Bank selbst vertrat in genau diesen Rechtsstreiten vor 2002/2003 die Auffassung, dass die Auszahlung der Valuta den Darlehensvertragsschluss definierte.

Auch in meinen Rechtsstreitigkeiten, die u.a. seit 1999 in Frankfurt/M. gegen die Deutsche Bank anhängigen sind, behauptete die Deutsche Bank zunächst den Vertragsschluss zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Darlehensverträge auf meinem Darlehenskonto. Offenbar erst nachdem der Deutschen Bank klar wurde, dass ihr zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Darlehensbeträge noch keine Vollmachtsurkunde des beauftragten Treuhänders vorlag, änderte die Deutsche Bank in meinem Zivilprozess ihren Vortrag und behauptet von da an den Vertragsschluss erst Monate später mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Vertragsunterlagen an meiner Wohnadresse.

Heute weiß ich, dass dieses prozessuale Vorgehen, insbesondere aber die Argumentation der Deutschen Bank zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses kein Einzelfall ist und sich massenhaft in hunderten Zivilverfahren wiederholte und bis heute wiederholt.

In meinem Fall wurden bereits am 10.11.2014 die beiden Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bank, Jürgen Fitschen und Anshuman Jain persönlich über den Vorwurf des Prozessbetruges informiert. Danach und vorallem im Geschäftsjahr 2015 gab es nachweislich über 30 Hinweise und Anschreiben an alle Vorstände und Aufsichtsräte der Deutschen Bank, in denen die Vorwürfe des prozessbetrügerischen Vortrages der Deutschen Bank Anwälte abermals detailliert beschrieben wurden.

Außerdem wurden während der Generaldebatte auf der Hauptversammlung der Deutschen Bank 2015 alle anwesenden Vorstände und Aufsichtsräte auf das Thema aufmerksam gemacht.

Auch hatten Fernsehbeiträge im öffentlichrechtlichen TV diese Vorgänge zum Thema. Doch nichts dergleichen löste eine Aufklärung dieser Vorgänge aus.

Vorstände und Aufsichtsräte der Deutschen Bank verstoßen damit in grösster Weise gegen ihre Pflicht zum regeltreuen Handeln. Sie riskieren damit fahrlässig größeren Schaden für die Deutsche Bank und damit Schaden auch für uns Aktionäre. Ich sah mich zwischenzeitlich dazu gezwungen Strafanzeige gegen Verantwortliche der Deutschen Bank wegen schweren

Prozessbetruges bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/M einzureichen.

Aus den genannten Gründen, ist den Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates der Deutschen Bank die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 zu verweigern.

**Aktionär Dr. Reiner Fuellmich, LL.M., Göttingen,
zu TOP 3 und 4:**

Dem Antrag des Aktionärs Jens Kuhn dem Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2015 die Entlastung zu versagen, schließe ich mich an und mache mir zugleich dessen Begründungen zu eigen.

Begründung:

Ergänzend begründe ich den Antrag wie folgt und unterstütze ich gleichzeitig vollumfänglich das Verlangen der Aktionärin Marita Lampatz zum erweiterten Tagesordnungspunkt 11.

Die in der Begründung des Antrags der Aktionärin Lampatz einerseits und in der Begründung des Gegenantrages des Aktionärs Jens Kuhn andererseits beschriebenen Risiken aus Rechtsstreitigkeiten mit der Deutschen Bank sollen sich für die Deutsche Bank aufgrund gerade des Verhaltens der Führung der Deutschen Bank erheblich verteuert haben, bzw. droht gegenwärtig noch eine erhebliche Verteuerung.

Insoweit wird die britische Aufseherin Georgina Philippou von der Financial Conduct Authority in Spiegel online vom 23.04.15 betreffend die LIBOR-Zins-Manipulationen der Deutschen Bank wie folgt zitiert: „Die Fehler der Deutschen Bank wurden dadurch verschlimmert, daß sie uns wiederholt irreführt haben.“ Der Bericht fährt fort: „So habe man etwa einen Bericht der deutschen Finanzaufsicht Bafin zurückgehalten und ein falsches Gutachten über die angeblich funktionierenden internen Kontrollsysteme der Bank vorgelegt. Einmal habe die Bank sogar 482 Aufnahmen von Telefongesprächen gelöscht, die sie eigentlich hätte aufbewahren müssen.“

Wegen jenes Verhaltens der Führung der Deutschen Bank verteuerte sich die von den britischen und US-Aufsichtsbehörden verhängte Strafe erheblich. Genau dasselbe droht nun in den vom Antragsteller Jens Kuhn geschilderten Prozessbetrugsangelegenheiten. Hintergrund ist, dass tausenden von Darlehensverträgen, welche die Deutsche Bank für sogenannte Schrottimmobilien vermitteln ließ, unwirksam sind, weil der Deutschen Bank am Tage des Vertragsschlusses nicht die für den Vertragsschluss erforderlichen Unterlagen vorlagen. Deshalb versucht die Deutsche Bank den Vertrags-

schluss künstlich nach hinten zu verschieben, auf einen Zeitpunkt zu welchem ihr dann endlich doch alle Unterlagen vorgelegen haben könnten und behauptet mit Hilfe ihrer Rechtsanwältin, nicht die Auszahlung der Darlehensvaluta habe zum Vertragsschluss geführt, sondern erst die Monate später erfolgte Versendung der Vertragsunterlagen an die Kunden, obwohl diese in Wahrheit nur noch nachträglich über den (durch ihren Bevollmächtigten herbeigeführten) Vertragsschluss informiert wurden. Nun aber sind Mitteilungen der Deutschen Bank an die Finanzämter der Darlehensnehmer über das wahre Datum des Vertragsschlusses aufgetaucht. Und dieses stimmt immer überein mit dem Datum der Auszahlung der Gelder, nicht mit dem Monate später liegenden Datum der Versendung der Unterlagen an die Kunden selbst. Das heißt: Die eigenen Unterlagen der Deutschen Bank belegen, dass sie in den Prozessen vorsätzlich falsch vorträgt, um die Gerichte zu täuschen und obsiegende, aber falsche Urteile zu erschleichen.

Diese Unterlagen befinden sich in allen Kreditakten der Deutschen Bank. Auf der letzten Hauptversammlung am 21.05.2015 hat der damalige Vorstand Stefan Krause auf die Frage der Rechtsanwältin Sari Friehe, warum die Deutsche Bank in den laufenden Zivilprozessen falsche Tatsachen vorträgt, geantwortet: „Die Deutsche Bank trägt in diesen Prozessen die Tatsachen immer so vor, wie sie sich aus den Akten ergeben.“ Das war, wie diese im US-amerikanischen Recht als „smoking gun“ bezeichneten, sich in den Kreditakten befindenden Beweismittel belegen, eine vorsätzlich falsche Aussage. Sie diene offenkundig dazu, den Aktionären das wahre Risiko dieser laufenden Rechtsstreite und dieses Prozeßbetruges zu verschleiern. Das wiederum kann nur bedeuten, dass Vorstand und Aufsichtsrat – Paul Achleitner, der seit langem über die Problematik detailliert informiert ist, saß mit auf dem Podium als der Vorstand Krause die Aktionäre falsch informierte – die Prozessbetrugssachen für ebenso gefährlich für die Deutsche Bank hält, wie er es vormals betreffend die LIBOR-Zinsmanipulationen der Deutschen Bank tat.

Dort versuchte die Führung der Deutschen Bank die Behörden zu täuschen, was der Deutschen Bank in der Folge eine deutlich höhere Strafzahlung einbrachte, als wenn sie sofort kooperiert hätte. Hier versucht die – vollständig und im Detail sowohl persönlich als auch über die Website [...] ¹ öffentlich – informierte Führung der Deutschen Bank einerseits die Gerichte und andererseits die Aktionäre zu täuschen. Diese Form des Kulturwandels braucht die Deutsche Bank und braucht der Aktienkurs der Deutschen Bank nicht.

Aus diesen genannten Gründen ist dem Vorstand und Aufsichtsrat der Deutschen Bank die Entlastung zu verweigern.

Aktionär Dr. Michael T. Bohndorf, Ibiza/Hamburg, zu TOP 3, 4 und 10:

Gegenantrag, dem avisierten Vergleich mit Dr. Breuer (TOP 10) nicht zuzustimmen sowie Vorstand und Aufsichtsrat nicht zu entlasten (TOP 3 + 4).

Begründung:

Gegen Verantwortliche der DB (insbesondere gegen Mitglieder des Aufsichtsrats) ist bei der Frankfurter Staatsanwaltschaft Strafanzeige wegen des Verdachts der Untreue gestellt worden:

Die DB war über lange Jahre in eine Auseinandersetzung mit Dr. Leo Kirch (und dessen Rechtsnachfolgern) eingebunden. Zugrundelag ein Interview beim Nachrichtensprecher Bloomberg, das der frühere Vorstandssprecher der DB, Dr. Breuer, im Jahr 2002 gegeben hatte. Darin hatte er u.a. geäußert, Herr Dr. Kirch sei kreditunwürdig.

Dr. Kirch hatte daraufhin in verschiedenen Prozessen gegen die DB sowie Dr. Breuer als Gesamtschuldner in Anspruch genommen. Die näheren Umstände der Auseinandersetzung ergeben sich aus der Schilderung zum TOP 10 zur HV vom 17. 5. 2016.

Die dortige Darstellung auf den Seiten 18 und 19 ist allerdings unvollständig. Insbesondere fehlen die näheren Umstände, die zum damaligen sog. Kirch-Vergleich und zum jetzigen Breuer- Vergleich geführt hatten.

Während die Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof anhängig war (mit wenig Erfolgsaussicht, weil das OLG München keine Revision zugelassen hatte und die dortige Beweiswürdigung kaum revisibel war), kam es zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen Verantwortliche der DB, die im Verfahren beim OLG München ausgesagt hatten und die nach den Urteilsgründen sämtlich die Unwahrheit gesagt hätten. Es wurde sodann wegen des Verdachts des (versuchten) Prozeßbetruges und Falschaussage ermittelt (und angeklagt). Dieses Strafverfahren ist derzeit bei der Großen Strafkammer des Landgerichts München anhängig. Es steht zu erwarten, daß dort alsbald eine Entscheidung ergeht.

Noch während des Beginns der staatsanwaltlichen Aktivitäten kam es zu Gesprächen über eine Einstellung, insbesondere des Verfahrens gegen Herrn Fitschen (Co-Vorstand der DB). Es ging u.a. darum, die Zivilklage der Kirch-Seite im Wege eines Vergleichs aus der Welt zu schaffen.

Der Aufsichtsrat der Bank beauftragte den Präsidenten des badenwürttembergischen Verfassungsgerichtshofs, Herrn E. Stilz, mit entsprechender Beratung. Dieser kam in einer

¹ Vom Abdruck des Verweises auf die Website wurde abgesehen.

umfangreichen Stellung- (angesiedelt am Rande unerlaubter Rechtsberatung) zu dem Ergebnis, daß bei einer vergleichsweisen Erledigung und Zahlung einer Geldbuße die Staatsanwaltschaft das gegen Herrn Fitschen inszenierte Strafverfahren nach § 153a StGB einstellen würde. Diese Einschätzung erwies sich – wie unschwer zu erwarten war – als falsch.

In dieser Situation schloss die DB mit der Kirchseite einen Vergleich, demzufolge 925 Mio € gezahlt wurden. Dr. Breuer, ursprünglich als Gesamtschuldner mitverklagt, beteiligte sich nicht an dieser Zahlung. Gleichwohl nahm die Kirchseite die gegen ihn gerichtete Klage (mit dessen Einverständnis) zurück.

Der Unterzeichner wurde darauf beim Aufsichtsrat der Bank vorstellig und ventilierte (u.a. auf den Hauptversammlungen 2014 und 2015) die Frage eines Regresses gegen Dr. Breuer. Nach anfänglichem Zögern kam es zu einer Vergleichs-Regelung (Seite 19, Ziff. 2 zu TOP 1o), deren Billigung durch die Hauptversammlung nunmehr erstrebt wird.

Nach dem avisierten Vergleich soll bei Dr. Breuer lediglich in Höhe von 3,2 Mio. € Regreß genommen werden. In der Erläuterung zum TOP 1o wird auf „die Einschaltung eines externen Beraters“ Bezug genommen, ohne daß dessen Stellungnahme vorgelegt wird. Dr. Breuer habe seine Sorgfaltspflichten (§ 93 AktG) damals verletzt (während andererseits das Urteil des OLG München von vorsätzlich sittenwidriger Schädigung ausgegangen war). Auch das Anspruchsschreiben der Bank gegen Dr. Breuer wird nicht vorgelegt (aus welchem sich ergeben müßte, in welcher Höhe Regreßforderungen ursprünglich geltend gemacht wurden); auch das Ergebnis der Verhandlungen mit Dr. Breuer bleibt im Dunkeln.

Stattdessen wird das angeblich loyale Verhalten Dr. Breuers hervorgehoben (obwohl er der Schadensverursacher war) sowie die Gefahr, daß bei Durchsetzung höherer Regreßforderungen die wirtschaftliche Existenz Dr. Breuers gefährdet wäre (tatsächlich hatte Dr. Breuer wesentliche Vermögenswerte – Häuser in Frankfurt und Kitzbühl – längst dem Zugriff der Bank durch Überschreibung auf seine Ehefrau entzogen; und die Bank hatte es leichtsinnigerweise unterlassen, diese Verschiebungen nach dem AnfG zu torpedieren). Die Erläuterungen zum TOP enthalten hierzu keine nachprüfbaren Angaben.

Wenn nach dem Gesetz grundsätzlich von einem hälftigen Regreß auszugehen ist (§ 426 BGB), würde sich die Ersatzforderung auf rd. 462 Mio. € belaufen und damit den mageren Vergleichsbetrag von 3,2 Mio. € um ein Vielfaches übersteigen.

Würde von diesem Regreßbetrag die Versicherungsleistung (D&O-Versicherung) über 90 Mio. € abgezogen, bliebe immer noch ein Regreßbetrag von 372 Mio. €, den Vorstand und

Aufsichtsrat der DB nicht geltend machen und damit dem Gesellschaftsvermögen vorenthalten. Der Regreß beläuft sich also auf weniger als 1% des anteiligen Schadens.

Daß Vorstand und Aufsichtsrat nur einen verschwindend kleinen Bruchteil im Regreß geltend machen, ist als Untreue (durch Unterlassen) zu werten, und zwar angesichts der Höhe „in einem besonders schweren Fall“. Sollte die Hauptversammlung – wider Erwarten – dem Vergleich zustimmen, wird Anfechtungsklage zu erheben sein. Zustimmende Aktionäre stünden zudem im Verdacht der Beihilfe zur Untreue.

Ergänzende Begründung zu TOP 3 und 4:

Auf dem Titelblatt der Tagesordnung zur diesjährigen Hauptversammlung nimmt der Vorstand auf den nicht eingetragenen Werbespruch „Leistung aus Leidenschaft“ Bezug und will damit offenbar zeigen, dass die seitens der Führungsorgane der Bank erbrachten Ergebnisse etwas mit sublimen Kennntnis, Erfahrung und konzentrierter Arbeit zu tun haben. Die diversen gegen die Bank anhängigen Verfahren zeigen indes, dass es angezeigter wäre, den Werbespruch umzuändern in „Leitung, die Leiden schafft“. Vorstands- und Aufsichtsrats-tätigkeiten haben durch massives Fehlverhalten und Mismanagement den Kurs der Deutsche-Bank-Aktie heruntergewirtschaftet und damit erheblichen Schaden den Anteilseignern zugefügt. Deswegen darf ihnen unter keinen Umständen eine positive Bewertung fuer ihre Tätigkeiten im vergangenen Geschäftsjahr ausgesprochen werden.

Aktionär Dr. Ernst Rätz, Köln, zu TOP 3 und 4:

Ich beantrage unter Punkt 3: Entlastung der Mitglieder des Vorstands, die Entlastung zu verweigern und ebenso unter Punkt 4: Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Entlastung zu verweigern.

Begründung:

Meines Erachtens muss eine solide geführte Bank sich hinsichtlich Belegschaft und Aktionären im Wesentlichen an zwei Regeln halten.

Regel 1:

Für eine gerechte Verteilung der Gewinne zwischen den Eigentümern (Aktionären) und der Belegschaft sorgen.

Regel 2:

Die Arbeitsplätze erhalten und wenn möglich neue Arbeitsplätze schaffen.

1) Gegen Regel 1, die gerechte Verteilung der Gewinne, verstößt die Deutsche Bank schon seit Jahrzehnten und daran

soll sich offenbar in absehbarer Zeit auch nichts ändern. Man sollte meinen, dass den Eigentümern ein Hauptteil der Gewinne zusteht und dass von dem Rest die Angestellten bei guter Leistung eine Prämie erhalten.

Bei der Deutschen Bank ist es genau umgekehrt. Der Hauptteil der Gewinne geht als Bonuszahlungen an bevorzugte Teile der Belegschaft, für die Aktionäre bleiben nur ein paar Krümel übrig.

Ein Beispiel dafür sind die Zahlungen für die Jahre 2014 und 2015. 2014: Dividenden 0,9 Milliarden €, Bonuszahlungen 2,7 Milliarden €.

2015 soll ein Jahr mit hohen Verlusten sein, hauptsächlich durch Wertberichtigungen. Vorstand und Aufsichtsrat haben viel von Sparen geredet. Das sieht dann so aus.

2015: Dividenden 0,0 Milliarden €, Bonuszahlungen 2,4 Milliarden €.

Wenn man trotz hoher Verluste 2,4 Milliarden € verteilen kann, ist es eine Verhöhnung der Aktionäre, wenn davon für die Dividenden nichts übrig bleibt.

Ich bin der Meinung, dass in einer solide geführten Bank die Summe der Bonuszahlungen niemals die Summe der Dividendenzahlungen übersteigen darf.

Also, wenn schon keine Dividende, dann auch keine Boni.

Dies ist für mich der erste Grund, warum ich Vorstand und Aufsichtsrat die Entlastung verweigere.

2) Gegen Regel 2, den Erhalt der Arbeitsplätze, will die Deutsche Bank in den nächsten Jahren verstoßen. Im Rahmen der Sparmaßnahmen sollen in Deutschland 5.000 Stellen abgebaut werden, davon rund 3.200 im Privatkundenbereich. Auch rund 200 Filialen sollen geschlossen werden.

Ich halte das für eine Fehlentscheidung, die das Privatkundengeschäft negativ beeinflussen wird.

Muss die Deutsche Bank tatsächlich Arbeitsplätze einsparen, wenn sie in der Lage ist, 2,4 Milliarden € als Boni auszusütten? Ich glaube, das ist nicht der Fall.

Mit 2,4 Milliarden € kann man 24.000 Arbeitsplätze mit Jahreskosten von 100.000 € bezahlen.

In einer solchen Situation Arbeitsplätze abzubauen, ist in meinen Augen unnötig und absolut unmoralisch.

Das ist für mich der zweite Grund, warum ich Vorstand und Aufsichtsrat die Entlastung verweigere.

Ich hoffe, dass viele Aktionäre, die meine Kritik teilen, genauso abstimmen werden wie ich.

Aktionär Dr. Markus Eckl, Tübingen, zu TOP 3 und 4:

Wir sehen uns leider auch dieses Jahr veranlaßt zu beantragen, den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats die Entlastung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verweigern.

Begründung

„Schlimmer geht es immer“ – das weiß mittlerweile jeder Deutsche Bank-Aktionär.

Die Zweifel daran, ob Vorstand und Aufsichtsrat tatsächlich willens und in der Lage sind, die Bank auf den Pfad der Tugend, von dem sie in den letzten Jahren doch etwas abgekommen zu sein scheint, zurückzuführen, sind im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht gerade schwächer geworden.

Von dem propagierten „deep cultural change at Deutsche Bank“ (Release, 31 I 2013, 4) ist weiterhin nicht viel zu spüren.

Am 5. August erschien in der FAZ ein Kommentar zu den Zuständen bei der Bank mit dem Titel „Im Augiasstall“. (FAZ, 5 VIII 2015, 26) Beim Stall des König Augias soll es sich um einen Stall gehandelt haben, in dem über 3000 Rinder gehalten wurden und der schon seit 30 Jahren nicht mehr ausgemistet worden war.

Und am 19. September hieß es in der gleichen Zeitung in einem Kommentar zu den zahllosen Rechtsstreitigkeiten, in die die Bank verwickelt ist: „Man verliert langsam den Überblick: Die Affären und Skandale der Deutschen Bank mehren sich. Nach hohen Milliardenstrafen ist noch lange kein Ende in Sicht.“ (FAZ, 19 IX 2015, 24)

Seit dem 28. April 2015 hatten sich amtierende und ehemalige Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat vor dem Landgericht München gegen den Vorwurf des versuchten Prozeßbetrugs zu verteidigen.

Wir selbst können anhand unserer Erfahrungen mit den Filialen Esslingen und Stuttgart der Bank leider auch keinerlei Anzeichen ausmachen, daß sich hier irgend etwas zum Besseren wendet.

Werfen wir einen Blick auf das Geschäftsergebnis der Bank. Die Zahlen sind ein einziges Desaster.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr, einem Jahr weiterhin günstiger Rahmenbedingungen für die Finanzmärkte, einem Jahr, in dem der Buchwert pro Aktie bei Goldman Sachs um 4,92% und bei Morgan Stanley um 1,79% steigt, geht der Buchwert pro Aktie bei der Deutschen Bank von EUR 49,32 auf EUR 45,16 und damit absolut um EUR 4,16 und relativ um 9,16% zurück.

Seit Amtsantritt des derzeitigen Managements – also grosso modo seit Jahresende 2011 – sieht das Bild so aus: Während der Buchwert pro Aktie bei Goldman Sachs um 31,25% und bei Morgan Stanley um 26,08% steigt, geht der Buchwert pro Aktie bei der Deutschen Bank von EUR 58,11 auf

EUR 45,16 und damit absolut um EUR 12,95 und relativ um 22,29% zurück.

Man komme jetzt nicht mit den Kapitalerhöhungen. Kapitalerhöhungen, das habe ich letztes Jahr bereits gesagt, führen nicht notwendigerweise zu einem Rückgang des Buchwerts pro Aktie. Kapitalerhöhungen führen nur dann zu einem Rückgang des Buchwerts pro Aktie, wenn bereits Vertrauen in einem derartigen Ausmaß verspielt worden ist, daß neue Aktien nur mehr mit einem Abschlag auf den Buchwert an den Mann zu bringen sind. Goldman Sachs und Morgan Stanley führen, soit dit en passant, nicht am laufenden Band Kapitalerhöhungen durch, sondern kaufen eigene Aktien zurück.

Die Geschäftsentwicklung der Deutschen Bank hat leider auch im abgelaufenen Geschäftsjahr deutlich vor Augen geführt, daß der vielbeschworene Gegensatz zwischen Anstand und Geschäft keiner ist, daß ein Unternehmen mit dubiosen Geschäftsmethoden eben auch finanziell nicht prosperiert.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat die Bank nicht weniger als EUR 6,772 Mrd. verloren. Geld, den Aktionären eine Dividende zu bezahlen, ist jetzt keines mehr da. Wie schön, daß noch Geld dafür da ist, „variable Vergütungen“, also Boni, in Höhe von EUR 2,406 Mrd. zu bezahlen.

Eine Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr kann unter diesen Umständen nicht in Betracht kommen.

Aktionär Roland Kirchner, Rodeberg, zu TOP 9:

A

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG schlage ich als Aktionär Ihrer Aktiengesellschaft, unter TOP 9 „Wahl zum Aufsichtsrat“ Herrn Diplom Betriebswirt (FH) Roland Kirchner, selbständiger Unternehmer, Rodeberg, vor.

Begründung

Seine Abschlüsse als Diplom Wirtschaftsingenieur (FH) und Diplom Betriebswirt (FH) sowie seine langjährige Berufserfahrung qualifizieren ihn.

Dieser ist in keinem anderen Unternehmen Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied.

Die Deutsche Bank und deren Organmitglieder waren in den Jahren 2011 bis 2015 Gegenstand zahlreicher straf- und aufsichtsrechtlicher Ermittlungen. Für Investoren stellt sich jetzt die Frage: Wie ernst meint es der Aufsichtsrat mit der Aufklärung der Skandale? Die Skandale können gar

nicht gründlich genug aufgeklärt werden, damit wieder Vertrauen am Kapitalmarkt entsteht. Dazu braucht es unabhängige und unbequeme Kontrolleure. Nur so kann die Effizienz des Aufsichtsrates wesentlich erhöht werden.

Angaben des Vorstands zum Wahlvorschlag des Aktionärs Kirchner („A“) nach § 127 Satz 4 AktG

Bei der Deutsche Bank AG als börsennotierte Gesellschaft, für die das Mitbestimmungsgesetz Anwendung findet, setzt sich der Aufsichtsrat nach § 96 Absatz 2 Satz 1 AktG zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen. Der Mindestanteil ist vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen, soweit weder die Seite der Anteilseignervertreter noch der Arbeitnehmervertreter der Gesamterfüllung widersprochen hat. Im Falle eines solchen Widerspruchs muss bei einer Wahl für die Seite der Anteilseigner- oder Arbeitnehmervertreter das Mindestanteilsgebot jeweils getrennt erfüllt werden.

Bislang hat weder die Seite der Anteilseignervertreter noch die der Arbeitnehmervertreter gemäß § 96 Absatz 2 Satz 3 AktG der Gesamterfüllung widersprochen. Der Aufsichtsrat ist daher insgesamt mit mindestens sechs Frauen und mindestens sechs Männern zu besetzen, um das Mindestanteilsgebot nach § 96 Absatz 2 Satz 1 AktG zu erfüllen.

Aktionär Georg Ludwig, Radolfzell, zu TOP 3 und 4:

Ich werde Gegenantrag dahin stellen, der Entlastung von Vorstand (TOP 3) und Aufsichtsrat (TOP 4) nicht zuzustimmen.

Begründung

Es ist erfreulich, dass die Bank die Nachbearbeitung des nahezu milliardenschweren Debakels aus den zivilrechtlichen Kirch-Verfahren in Angriff genommen hat, wie sich aus Top 10 (Regress gegen Dr. Breuer und die D&O-Versicherungen) ergibt; die dort auf der Basis von § 779 BGB (Vergleich) getroffenen einvernehmlichen Regelungen verdienen grundsätzlich Zustimmung.

Zur internen finanziellen Aufarbeitung muss aber auch der Regress gegen die Prozessanwälte gehören (ferner auch gegen all die, die neben diesen Anwälten zur juristischen Prüfung und Beratung der Verfahren herangezogen wurden (sei es seitens des Vorstands oder des Aufsichtsrats). Darüber ist weiterhin nichts zu erfahren, obwohl nun auch der Aufsichtsrat gefordert wäre: Vor dem Hintergrund, dass bei einem Streitwert von ca. 2 Mrd. € alle in Betracht kommenden Verteidigungslinien in Stellung gebracht werden sollten – sei es auch nur hilfsweise –, hatte ich auf der Haupt-

versammlung („HV“) 2015 mündlich mehrere Fragen zum Stand der Prüfung des Regresses wegen des m. E. fehlenden Mitverschuldenseinwands gestellt. Herr Krause als Vorstand entgegnete mit dem Hinweis, der Einwand sei bei Gericht erhoben worden (hier sinngemäss wiedergegeben). Dies halte ich nach dem, was in den insgesamt 6 Gerichtsurteilen steht und was man alles in den Medien über die Sitzungen, insbesondere im KGL-Pool-GmbH-Verfahren beim OLG, lesen konnte, bezüglich der Kirch`schen Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB für ausgeschlossen; diese Bestimmung hatte ich im Gegenantrag (§ 126 AktG) zur HV 2014 (dort letzter Absatz) bereits angesprochen (im Kontext des angebotenen „Schutzschild“).

Auch für den Einwand des Mitverschuldens an der Schadensentstehung (§ 254 Abs. 1 BGB) ist an die grundsätzliche Pflicht eines Prozessanwalts zu erinnern, Schaden vom Mandanten abzuwenden; diese konkretisiert sich zwingend darin, einen für den Mandanten günstigen Tatsachenvortrag in substanzierter Form in den Prozess einzuführen, und kann auch bedeuten, mit spezifizierten Rechtsausführungen (nicht erst in der Revision) die Rechtsfolgen aus diesem Tatsachenvortrag zu begründen. Insoweit wäre vorliegend die rechtliche Bedeutung der Eigenverantwortung herauszustellen gewesen: Wer seinen wohlverstandenen Eigeninteressen – sei es z. B. hinsichtlich der Gesundheit oder hinsichtlich seines Vermögen – zuwider handelt und z. B. präventiv notwendige Vorkehrungen unterlässt, missachtet eine Obliegenheit und muss die Konsequenzen tragen. Dass unsere Rechtsordnung kein Verbot einer (reinen) Selbstschädigung kennt, bedeutet nicht, dass unterlassene Vorsichtsmassnahmen keine rechtlichen Folgen auslösen können. Dies gilt auch, wenn Vermögensteile eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweisen z. B. als GmbH. Neben den „echten“ gesellschaftsrechtlichen Pflichten des Gesellschafters (z. B. Erbringung der Einlagen), existiert noch eine grundsätzliche Eigenverantwortung als „Obliegenheit“ des Rechtsinhabers; diese wirkt sich hier dahin aus, kaufmännische Risiken bei der Gesellschaft gering zu halten. Da die Haftung der Gesellschaft auf deren Vermögen beschränkt ist und es – von Ausnahmen abgesehen – keinen „Durchgriff“ des Gesellschaftsgläubigers auf den Gesellschafter gibt (Trennungsprinzip), mag der Gesellschafter hinsichtlich der Aktivitäten der Gesellschaft in höherem Masse risikobereit sein; dies ändert freilich nichts an seiner Eigenverantwortung. Diesen Mangel an Verantwortung, z. B. zu geringe Kapitalausstattung trotz zunehmender Verpflichtungen, muss sich die Gesellschaft im Einzelfall im Verhältnis zu ihren Schuldnern als „Mitverschulden“ zurechnen lassen.

Dass dieser inhaltlich ebenso einfache wie zwangsläufige Rechtsvortrag im Prozess seitens der Anwälte vorgebracht wurde, bezweifle ich nach wie vor, weil auch die Literatur mit der Fixierung auf das Trennungsprinzip selektiv agiert,

dabei den zusätzlichen Status der Kapitalgesellschaft als Rechtsobjekt mit der daraus folgenden Eigenverantwortung des Rechtsinhabers vernachlässigt und insoweit wohl lückenhaft ist (gemäss meinen kurzen Stichproben).

Aktionär Robert Fell, Burkardroth, zu TOP 3 und 4:

Ich beantrage dem gesamten Vorstand und Aufsichtsrat der Deutschen Bank für das Geschäftsjahr 2015 die Entlastung zu verweigern

Begründung:

Wie es den Begründungen in den Gegenanträgen von Emilio Radtke-Tiede, Dr. Reiner Fuellmich und Jens Kuhn zu entnehmen ist, steht die Deutsche Bank dem konkreten und sehr ernst zu nehmenden Vorwurf gegenüber, in zahlreichen Zivilprozessen durch unerlaubte Handlungen, hier konkret durch Prozessbetrug, für sich günstige Urteile erschlichen zu haben. Weil es offenbar aber nicht die geringste Spur eines Unrechtsbewusstseins und schon gar keinen Aufklärungswillen im Vorstand und Aufsichtsrat der Deutschen Bank gibt, setzt sich dieses Verhalten vor deutschen Zivilgerichten aktuell sogar noch fort.

Folgt man den sehr präzisen und genauen Hinweisen zu diesen Vorwürfen, den Protokollen aus gerichtlichen Beweisaufnahmen, den Inhalten von Dokumenten aus den Kreditakten der Deutschen Bank sowie den Aussagen der Deutschen Bank in diesen vielen immer grundsätzlich gleich gearteten Zivilverfahren, bestätigt sich der Eindruck des prozessbetrügerischen Verhaltens der Anwälte der Deutschen Bank.

Gleichzeitig ist zweifelsfrei dokumentiert und für jede/n Aktionär/in nachvollziehbar, dass seit 2014, besonders aber im Geschäftsjahr 2015 unter anderem alle Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Deutschen Bank explizit, im Detail und wiederholt, über diese schweren Vorwürfe des Prozessbetruges in Kenntnis gesetzt wurden. Da sich aber das prozessuale Vorgehen der Deutschen Bank in dieser Vielzahl von Zivilprozessen im Jahr 2015 und bis heute nicht geändert hat, müssen wir Aktionäre der Deutschen Bank davon ausgehen, dass diese fortgesetzte und offensichtliche Täuschung der Zivilgerichte mit Wissen und Wollen der Vorstände und Aufsichtsräte der Deutschen Bank geschieht. Eine Ungeheuerlichkeit zeichnet sich hier ab.

Es ist fraglich und nicht zu erkennen, ob überhaupt irgendein Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Deutschen Bank, die im Raum stehenden Vorwürfe des systematischen und massenhaften Prozessbetruges einer intensiven Überprüfung unterzogen hat. Erhebliche Zweifel sind angebracht.

Denn es ist schwer vorstellbar, dass die Deutsche Bank, wie von ihren prozessbevollmächtigten Anwälten in den Zivilprozessen und gegenüber ermittelnden Staatsanwaltschaften behauptet, Darlehensbeträge in vielen hundert Fällen und damit in Höhe mehrerer Millionen Euro zunächst ohne Rechtsgrund an Darlehensnehmer ausgezahlt hat.

Derzeit befassen sich zahlreiche Gerichte in Deutschland mit diesen Vorwürfen. In Zivilprozessen wird geklärt, ob die Deutsche Bank für sich günstige Urteile durch prozessbetrügerisches Handeln erschlichen hat. Staatsanwaltschaften quer durch Deutschland liegen Strafanzeigen gegen Vertreter der Deutschen Bank, so auch gegen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates wegen des Vorwurfs des schweren Prozessbetruges vor.

Und es kann angesichts der Faktenlage nur eine Frage der Zeit sein, bis ein deutsches Gericht der Deutschen Bank den Prozessbetrug in einer Urteilsbegründung attestiert oder eine Staatsanwaltschaft Anklage erhebt.

Unter Umständen ist es sogar schon passiert, denn am 28.04.2016 hob das Oberlandesgericht Oldenburg in einem Berufungsverfahren das Urteil der Vorinstanz auf und urteilte in einem dieser Fälle gegen die Deutsche Bank.

Auch in diesem Verfahren musste das Gericht den Zeitpunkt des Vertragsschlusses klären und auch dort belegte die Beweisaufnahme den betrügerischen Sachvortrag der Deutschen Bank.

Die Urteilsbegründung liegt leider erst in ein paar Tagen vor, aber es wäre eine schallende Ohrfeige für jedes Mitglied des Vorstandes und Aufsichtsrates der Deutsche Bank, wenn das prozessbetrügerische Verhalten der Deutschen Bank darin auch nur gerügt wird.

Die Brisanz dieses Themenkomplexes liegt nicht nur in dem dann wirtschaftlichen Schaden für die Deutsche Bank. Schließlich betrifft es hier in Summe mehrere Tausend Anleger.

Die echte Brisanz ergibt sich aus den hier skizzierten Umständen. Das größte deutsche Kreditinstitut, geschwächt durch Missmanagement und die Verwicklungen in so gut wie jeden internationalen Finanzskandal der letzten Jahre, bedient sich mit Wissen und Duldung der Vorstände und Aufsichtsräte der Deutschen Bank vor deutschen Zivilgerichten der Mittel des Prozessbetruges.

Auf diesen Skandal sollten wir alle verzichten wollen. Wer würde dann wohl diesen Reputationsschaden verantworten?

Ich erwarte als Aktionär von dem Vorstand und Aufsichtsrat der Deutschen Bank gesetzeskonformes und regeltreues Verhalten. Bei den aktuellen Mitgliedern dieser Gremien, ist dies aus den genannten Gründen derzeit nicht zu erkennen. Ich verweigere deshalb allen Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates der Deutschen Bank die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015.

Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre e.V., Köln, zu TOP 3:

Die Mitglieder des Vorstands der Deutschen Bank AG werden nicht entlastet.

Begründung:

Rechtsstreitigkeiten wegen Libormanipulation, Mehrwertsteuerbetrug, Geldwäscheskandal und Sanktionsverstöße kosten die Deutsche Bank nicht nur Milliarden, sondern auch Glaubwürdigkeit. Die Risikokontrollsysteme der Bank sind defizitär und reichen nicht aus, um die Wiederholung solcher Skandale zu verhindern. Die britische Finanzaufsicht FCA warf der Deutschen Bank unlängst grobe Versäumnisse und „systemische Mängel“ bei ihren Kontrollsystemen im Umgang mit Themen wie Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Sanktionsverstößen vor. Auch das ökologisch-soziale Risikomanagement der Deutschen Bank weist fundamentale Defizite auf und ist nicht geeignet, die Bank wirkungsvoll vor neuen Verstrickungen in Umweltskandale und Menschenrechtsverletzungen zu schützen.

Kohle: Die Deutsche Bank ist nach wie vor ein bedeutender Finanzier von Kohleunternehmen. Im Report „The Coal Test“ (Hg. urgewald u.a.), der den Zeitraum 2009-2014 untersucht, liegt die Deutsche Bank mit fast 14 Mrd. US-Dollar auf Rang 7 der internationalen Kohle-Banken.

Eine weitere urgewald-Recherche zu Kreditvergabe sowie Emissionen von Anleihen und Aktien für zehn europäische Braunkohlefirmen von 2010 bis Mitte 2015 sowie Aktien und Anleihebesitz für die Jahre 2014/15 zeigt, dass die Deutsche Bank die wichtigste deutsche Bank bei der Braunkohle-Finanzierung ist. Hauptprofiteure sind RWE, Vattenfall und die Energieversorger CEZ (Tschechien) und PPC (Griechenland).

Auch den ukrainischen Kohlekonzern DTEK (2014: 53,8% der Kohleproduktion der Ukraine und 38,3% des Stromverkaufs) von Rinat Akhmetov hat die Deutsche Bank immer wieder mit Krediten versorgt. Zwischen 2005-13 hat die Deutsche Bank mit mehreren Krediten den Ausbau von Akhmetovs Energiemonopol unterstützt und signifikante politische Risiken ignoriert. Der Kredit von 2013 diente dem Ausbau der Exportkapazitäten von DTEK, wodurch sich sowohl der Ausstoß von CO2 als auch von Schadstoffen in der Ukraine drastisch erhöhten. Der Fall DTEK zeigt, dass Geschäfte mit kontroversen Kohleunternehmen und Ignoranz gegenüber ihren Verbindungen zu korrupten Regierungen wirtschaftlich riskant sind, denn DTEK kann seine Kredite nicht mehr bedienen und wurde im März 2016 von Fitch auf „Restricted Default“ abgewertet.

Die US-Kohlefirma Blackhawk betreibt Mountaintop Removal (MTR), bei dem zur Kohleförderung ganze Bergspitzen weggesprengt, Ökosysteme zerstört und Täler und Flüsse mit Abraum verseucht werden. Der Konzern hat in den letzten

Jahren stark expandiert, indem er insolvente US-Kohlefirmen aufkaufte. Sodann hat Blackhawk durch Kürzung von Gehältern und betrieblichen Pensionsverträgen sowie Kündigungen Kosten gedrückt. Für diesen Kurs hat sich Blackhawk seit 2012 in sieben Tranchen mindestens 1,2 Mrd. US Dollar von Gläubigerkonsortien geliehen. Bei allen Kreditpaketen spielte die Deutsche Bank eine führende Rolle als Konsortialführer, Broker und/oder Gläubiger. Nun kündigte die Deutsche Bank im Nachhaltigkeitsbericht erstmals an, dass sie sich schrittweise aus der Vergabe von Krediten an und der Ausgabe von Anleihen und Aktien für Bergbauunternehmen zurückzieht, sofern diese wesentlich zur Kohleproduktion durch MTR-Verfahren in den USA beitragen. Die unkonkrete Formulierung lässt jedoch offen, wie schnell und umfassend die Deutsche Bank tatsächlich ihre Gelder abziehen wird. Durch diese dauernde Unterstützung von Kohlefirmen agiert die Deutsche Bank gegen das Pariser Klimaabkommen. Wenn dessen Ziel, die Erderwärmung deutlich unter 2° Celsius zu halten, erreicht werden soll, muss die Kohlenutzung schnellstmöglich beendet werden, statt weiter ihren Ausbau zu finanzieren.

Rüstung: Die Rüstungsleitlinie der Deutschen Bank von 2011 verbietet nur Geschäfte mit Konzernen und deren Tochterfirmen, die Streubomben produzieren bzw. vertreiben. Darüber hinaus schließt die Bank fast nichts aus außer der Finanzierung von direkten Geschäften im Zusammenhang mit kontroversen Waffen wie z.B. Atomwaffen. Finanzierungen von Atomwaffenherstellern bleiben weiterhin erlaubt. Eine Richtlinie zu Waffenexporten gibt es auch nicht. Die Deutsche Bank unterhält mit fast allen führenden Rüstungskonzernen weltweit Geschäftsbeziehungen. Dazu zählen auch acht der zehn größten Waffenhersteller, die in die Herstellung von Atomwaffensystemen verstrickt sind und Rüstungsgüter in Krisen- und Konfliktgebiete wie z.B. Saudi-Arabien, Irak, Afghanistan oder Ägypten exportieren, damit regionale Konflikte weiter anheizen und menschliches Leid provozieren. Auch führende deutsche Rüstungskonzerne wie Rheinmetall und Krauss Maffei Wegmann sind Deutsche-Bank-Kunden. Sie ernteten in den letzten Monaten z.B. Kritik dafür, dass sie Rüstung und Panzer mitten in die Konfliktgebiete im Nahen und Mittleren Osten exportieren, u.a. in menschenrechtlich hoch brisante Länder wie Katar, das sich an der von Saudi-Arabien angeführten brutalen Militäroperation im Jemen beteiligt, bei der inzwischen über 6.000 zivile Opfer und 2,4 Millionen Flüchtlinge zu beklagen sind.

Aktionär Horst Maiwald, Lich, zu TOP 2:

Zu dem Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats, den Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen, lege ich Widerspruch ein.

Begründung:

Aufgrund der sehr fragwürdigen Geschäftsführung durch den amtierenden Vorstand und der anscheinend mangelhaften Aufsichtspflicht durch den Aufsichtsrat ist nicht nur der Kurs erheblich gesunken, sondern auch der Gewinn ist in 2015 drastisch eingebrochen. Jetzt sollen lediglich die Aktionäre, die nicht nur das Risiko sondern auch den erheblichen Verlust tragen müssen, durch die angestrebte Streichung der Dividende bestraft werden. Dem muss jedoch ausdrücklich widersprochen werden.

Aktionär Horst Maiwald, Lich, zu TOP 3:

Dem Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats muss widersprochen werden.

Begründung:

In den Verantwortungsbereich des Vorstands fallen:
die Strafvergleichszahlungen von über 3 Milliarden Euro in Zusammenhang mit der Manipulation des Zinssatzes Libor
die Strafvergleichszahlungen in Zusammenhang mit der Manipulation des Zinssatzes Euribor
die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rückkauf von Hypothekenkrediten
die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausreichung, dem Erwerb, der Verbriefung und dem Verkauf von Hypothekenkrediten, von durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherten Wertpapieren (Residential Mortgage Backed Securities – RMBS), von durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherten Wertpapier (Commercial Mortgage Backed Securities – CMBS), im Zusammenhang mit forderungsbesicherten Schuldverschreibungen (Collateralized Debt Obligations – CDOs), Asset Backed Securities (ABS) und sonstigen Kreditderivaten
die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den sog. Oppenheim-Esch-Fonds
die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den sog. Kirch-Verfahren
die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Manipulation des Devisenhandels, insbesondere durch den Einsatz von spezieller Software auf der hauseigenen Handelsplattform „Autobahn“
die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Geldwäscheworfällen in Russland

die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen politische Sanktionen, insbesondere gegen die Russland-Sanktionen, welche die USA und die EU in der Ukraine-Krise verhängt haben

die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem sog. CO2-Skandal

die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Manipulation des Marktindex für sogenannte Swap-Geschäfte (Isdafix)

die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Manipulation des Edelmetallhandels

die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen steuerrechtliche Vorschriften, z.B. der Ansprüche des US-Bundesstaates Virginia wegen Betrugs und Verstoßes gegen den Virginia Fraud Against Taxpayers Act das anhaltende schwächeln des Investmentbankings der teure und nicht zukunftsfähige Umbau der Bank

die sehr umstrittene Neuausrichtung bzw. Strategie der Bank ohne Einbindung des Personals

die massiven Schließungen von Filialen, einhergehend mit dem Wegfall von massenhaften Arbeitsplätzen

die umstrittene Bürgschaft eines Mitarbeiters der Deutschen Bank Hamburg vom 18. Dezember 2012, wonach eine schriftliche Anforderung ausreichte, damit Geldbeträge von 25 Millionen Euro und mehr ohne Nennung von Gründen abgerufen werden konnten (Handelsblatt vom 21. März 2016)

der Verlust in 2015 von über 6,8 Milliarden Euro

die Kosten in Höhe von über 10 Milliarden Euro, die für Rechtsstreitigkeiten seit 2010 angefallen sind

die unzureichenden Risikokontrollsysteme über 6000 Prozesse und Verfahren, deren Ausgang ungewiss ist

ein Betrag in Höhe von über 11,2 Milliarden Euro, der seit 2012 zur Beilegung von Streitigkeiten ausgegeben wurde

der überbeuerte Kauf der Postbank, dessen Kurs zwischenzeitlich über ein Drittel gefallen ist

der Auskunftsverweigerung zur Anfrage der nichtstaatlichen Organisation Global Witness in London zur Führung von Konten von Staatschefs und Regierungsangehörigen aus Ländern, die für Korruption und Verletzung der Menschenrechte bekannt sind

der Auskunftsverweigerung zur Führung von Konten der organisierten Kriminalität.

der unzureichenden Berücksichtigung von Frauen im Vorstand.

Aktionär Horst Maiwald, Lich, zu TOP 4:

Dem Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats muss widersprochen werden.

Begründung:

In den Verantwortungsbereich des Aufsichtsrats fallen ebenfalls:

die Strafvergleichszahlungen von über 3 Milliarden Euro in Zusammenhang mit der Manipulation des Zinssatzes Libor

die Strafvergleichszahlungen in Zusammenhang mit der Manipulation des Zinssatzes Euribor

die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rückkauf von Hypothekenkrediten

die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausreichung, dem Erwerb, der Verbriefung und dem Verkauf von Hypothekenkrediten, von durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherten Wertpapieren (Residential Mortgage Backed Securities – RMBS), von durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherten Wertpapier (Commercial Mortgage Backed Securities – CMBS), im Zusammenhang mit forderungsbesicherten Schuldverschreibungen (Collateralized Debt Obligations – CDOs), Asset Backed Securities (ABS) und sonstigen Kreditderivaten

die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den sog. Oppenheim-Esch-Fonds

die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den sog. Kirch-Verfahren

die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Manipulation des Devisenhandels, insbesondere durch den Einsatz von spezieller Software auf der hauseigenen Handelsplattform „Autobahn“

die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Geldwäschevorwürfen in Russland

die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen politische Sanktionen, insbesondere gegen die Russland-Sanktionen, welche die USA und die EU in der Ukraine-Krise verhängt haben

die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem sog. CO2-Skandal

die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Manipulation des Marktindex für sogenannte Swap-Geschäfte (Isdafix)

die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Manipulation des Edelmetallhandels

die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen steuerrechtliche Vorschriften, z.B. der Ansprüche des US-Bundesstaates Virginia wegen Betrugs und Verstoßes gegen den Virginia Fraud Against Taxpayers Act das anhaltende schwächeln des Investmentbankings der teure und nicht zukunftsfähige Umbau der Bank

die sehr umstrittene Neuausrichtung bzw. Strategie der Bank ohne Einbindung des Personals

die massiven Schließungen von Filialen, einhergehend mit dem Wegfall von massenhaften Arbeitsplätzen die umstrittene Bürgschaft eines Mitarbeiters der Deutschen Bank Hamburg vom 18. Dezember 2012, wonach eine schriftliche Anforderung ausreichte, damit Geldbeträge von 25 Millionen Euro und mehr ohne Nennung von Gründen abgerufen werden konnten (Handelsblatt vom 21. März 2016) der Verlust in 2015 von über 6,8 Milliarden Euro die Kosten in Höhe von über 10 Milliarden Euro, die für Rechtsstreitigkeiten seit 2010 angefallen sind die unzureichenden Risikokontrollsysteme über 6000 Prozesse und Verfahren, deren Ausgang ungewiss ist ein Betrag in Höhe von über 11,2 Milliarden Euro, der seit 2012 zur Beilegung von Streitigkeiten ausgegeben wurde der überbewertete Kauf der Postbank, dessen Kurs zwischenzeitlich über ein Drittel gefallen ist der Auskunftsverweigerung zur Anfrage der nichtstaatlichen Organisation Global Witness in London zur Führung von Konten von Staatschefs und Regierungsangehörigen aus Ländern, die für Korruption und Verletzung der Menschenrechte bekannt sind der Auskunftsverweigerung zur Führung von Konten der organisierten Kriminalität. der unzureichenden Berücksichtigung von Frauen im Aufsichtsrat.

Aktionär Karl-Walter Freitag, Köln, zu TOP 3:

B

Ich beantrage: „Die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes wird bis zu der Hauptversammlung vertagt, bis sowohl der Sonderprüfungsbericht gemäß Vergleichsvereinbarung der Gesellschaft mit der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. als auch ggf. die Sonderprüfungsberichte gemäß den Ergänzungsanträgen (Tagesordnungspunkte 11 bis 14) vorliegen.“

Begründung:

In Ansehung der diversen internen Prüfungen sowohl des Aufsichtsrates als auch von Sonderprüfungen hinsichtlich möglicher Pflichtverstöße ehemaliger und gegenwärtiger Mitglieder des Vorstands kann nicht ernsthaft eine Beschlussfassung der Hauptversammlung erfolgen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die erfolgte Geschäftsführung als auch im Hinblick auf das fortdauernde Vertrauen in die zukünftige Amtsausübung, weil Entlastungen nur auf einer hinreichend sicheren Tatsachengrundlage erfolgen können.

Aktionär Karl-Walter Freitag, Köln, zu TOP 4:

C

Ich beantrage: „Die Entlastung der ehemaligen und gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrates wird bis zu der Hauptversammlung vertagt, der sowohl der Sonderprüfungsbericht gemäß Vergleichsvereinbarung der Gesellschaft mit der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz als auch ggf. die Sonderprüfungsberichte gemäß den Ergänzungsanträgen (Tagesordnungspunkte 11 bis 14) und nachfolgendem Gegenantrag 3 [hier mit Buchstabe „D“ gekennzeichnet] vorliegen.“

Begründung:

In Ansehung der diversen internen und Sonderprüfungen hinsichtlich möglicher Pflichtverstöße ehemaliger und gegenwärtiger Mitglieder des Aufsichtsrates kann nicht ernsthaft eine Beschlussfassung der Hauptversammlung erfolgen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die erfolgte Überwachungstätigkeit als auch im Hinblick auf das fortdauernde Vertrauen in die zukünftige Amtsausübung, weil Entlastungen nur auf einer hinreichend sicheren Tatsachengrundlage erfolgen können.

Aktionär Karl-Walter Freitag, Köln, zu TOP 4:

D

Ich beantrage: „Beschlussfassung über die Bestellung eines Sonderprüfers gemäß § 142 Abs. 1 AktG zur Prüfung der Frage, ob Mitglieder des Aufsichtsrates der Deutsche Bank AG im Zusammenhang mit den Verhandlungen und dem Abschluß des Haftungsvergleichs gemäß Tagesordnungspunkt 10 sowie einer Verletzung des Vertraulichkeitsgebotes ihre rechtlichen Pflichten verletzt und der Gesellschaft einen Schaden zugefügt haben.“

Der Sonderprüfer soll prüfen, ob gegenwärtige oder ehemalige Mitglieder des Aufsichtsrates bei der Geschäftsführung ihre rechtlichen Pflichten dadurch verletzt und der Gesellschaft einen Schaden zugefügt haben, daß sie

1. einen Haftungsvergleich mit dem Schädiger, Herrn Dr. Breuer, zu Bedingungen verhandelt und abgeschlossen haben, die weder die Verantwortung von Herrn Dr. Breuer, noch den der Gesellschaft entstandenen immensen Schaden noch die erhebliche finanzielle Leistungsfähigkeit von Dr. Breuer in pflichtgemäßer Weise berücksichtigten und dadurch pflichtwidrig eine gerichtliche Geltendmachung eines pflichtgemäß bemessenen Schadensersatzes behindert haben;

2. die pflichtgemäße Prüfung und Verfolgung von Gesetzes- und Pflichtverletzungen gegenwärtiger und ehemaliger Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats dadurch obstruiert oder jedenfalls erschwert haben, daß sie vertrauliche Interna des Aufsichtsrates, insbesondere Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf die rechtliche Aufarbeitung von möglichen Gesetzes- und Pflichtverletzungen, in die Öffentlichkeit haben gelangen lassen und/oder sie dort öffentlich kommentiert haben.

Es wird vorgeschlagen, als Sonderprüfer

Herrn Diplom-Volkswirt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Markus Morfeld
c/o Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Rankestraße 21,
10789 Berlin,

ersatzweise für den Fall, dass der Sonderprüfer Markus Morfeld das Amt nicht annehmen kann oder will,

Herrn Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Dr. Wolfgang Russ
c/o Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft
mbB
Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart

ersatzweise für den Fall, dass der Sonderprüfer Dr. Wolfgang Russ das Amt nicht annehmen kann oder will:

Herrn Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Dr. Marian Ellerich
c/o PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB
Schifferstr. 210, 47059 Duisburg

zu bestellen.

Der Sonderprüfer kann die Unterstützung von fachlich qualifizierten Personen, insbesondere von Personen mit Kenntnissen in der Buchführung, im Rechnungswesen, im Aktien- und Steuerrecht, und/oder von Personen mit Kenntnissen in der Branche der Gesellschaft heranziehen.

Die Ergebnisse der Sonderprüfung sollen in einem schriftlichen Prüfungsbericht zusammengefasst werden. Der Vorstand der Deutsche Bank AG soll den schriftlichen Sonderprüfungsbericht ab Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2017 den Aktionären der Deutsche Bank AG auf der Internetseite der Deutsche Bank AG zugänglich machen. In dem schriftlichen Prüfungsbericht sollen die Sonderprüfer erklären, ob die von ihnen erbetenen Auskünfte erteilt und die von ihnen angeforderten Unterlagen vorgelegt wurden und ob sie bei der Arbeit und Amtsausübung behindert wurden.“

Begründung:

Der Bank sind durch das unverantwortliche, leichtfertige und höchst dummliche Geplapper des Herrn Dr. Breuer über einen Kunden der Bank vor laufenden Kameras Schäden entstanden, die einschließlich Kosten die Größenordnung von 1 Mrd. Euro übersteigen dürften. Gleichwohl verhandelte der Aufsichtsrat einen Haftungsvergleich mit Herrn Dr. Breuer, der lediglich drei Promille des von ihm angerichteten Schadens ausmacht und der zudem in keinem Verhältnis zu der finanziellen Leistungsfähigkeit von Herrn Dr. Breuer stehen dürfte, was insgesamt eine Pflichtwidrigkeit indiziert.

Am Sonntag, dem 24. April 2016, veröffentlichte die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung (und daraufhin auch das Handelsblatt am 25. April 2016) einen ausführlichen Artikel, in dem – offenbar mit dem Ziel der pflichtwidrigen Obstruktion bankinterner Aufklärungsprozesse gegenüber gegenwärtigen und ehemaligen Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat - Aufsichtsratsinterna an die Öffentlichkeit gespielt wurden sowie Mitglieder des Aufsichtsrates zu aufsichtsratsinternen Meinungsverschiedenheiten Stellung genommen haben. Auch dies deutet auf ein pflichtwidriges Verhalten mindestens einzelner Aufsichtsratsmitglieder hin.

Aktionär Karl-Walter Freitag, Köln, zu TOP 5:

E

Ich beantrage, als Abschlußprüfer die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Flughafenstraße 61, 70629 Stuttgart, zu wählen.

Begründung:

Der bisherige Abschlußprüfer KPMG prüfte und prüft die Gesellschaft seit vielen Jahren, insbesondere auch vor und nach der Finanzkrise. Spätestens nach den Beanstandungen der Risikodarstellung der Gesellschaft durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungswesen Ende 2015, den wiederholten Beanstandungen der Rechnungslegung der Gesellschaft durch die Federal Reserve of New York und der Unterlassungsanordnung der US-Börsenaufsicht hinsichtlich der von der Gesellschaft anerkannten Überbewertung von Derivatepositionen in Milliardenhöhe besteht diesseits kein Vertrauen mehr darauf, daß durch die KPMG eine ordnungsgemäße Prüfung der Gesellschaft, insbesondere ihrer Vermögensposition und Rückstellungsbildung, erfolgt.

Aktionär Karl-Walter Freitag, Köln, zu TOP 13:

F

Ich beantrage, unter teilweiser Abänderung des Wortlautes, über den Tagesordnungspunkt 13 mit nachfolgendem Wortlaut abzustimmen:

„Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines Sonderprüfers gem. § 142 Abs. 1 AktG zur Prüfung der Frage, ob ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG im Zusammenhang mit dem Erwerb von Aktien an der Deutsche Postbank AG (einschließlich des öffentlichen Angebots vom 7. Oktober 2010), dem Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages am 30. März 2012 und/oder im Rahmen des am 30. Dezember 2015 vollzogenen Squeeze-out (insgesamt „Postbank-Erwerbsvorgang“) sowie in der gerichtlichen Aufarbeitung des Postbank-Erwerbsvorgangs vorsätzlich, leichtfertig oder fahrlässig ihre rechtlichen Pflichten verletzt und der Gesellschaft einen Schaden insbesondere dadurch zugefügt haben, daß sie den Kapitalmarkt und die mit dem Erwerbsvorgang der Postbank befaßten Gerichte fortgesetzt, wissentlich und willentlich, und ggf. gemeinsam mit den Organen der Deutsche Post AG und der Deutsche Postbank AG, über einen bereits am 12. September 2008 erfolgten Kontrollerwerb an der Deutsche Postbank AG getäuscht und damit die Gesellschaft unübersehbaren Milliardenrisiken im Hinblick auf Nachbesserungs-, Schadensersatz- und europarechtliche Beihilfeansprüche sowie neuerlicher strafrechtlicher Ermittlungsverfahren ausgesetzt haben.

Zu prüfen sind in diesem Rahmen insbesondere die folgenden Themen- und Fragenkomplexe:

- a) Haben ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft am 12. September 2008 sowie im Rahmen der Kapitalerhöhung der Gesellschaft am 22. September 2008 den Kapitalmarkt (sowie danach fortgesetzt während des gesamten Postbank-Erwerbsvorgangs, einschließlich anhängiger Gerichtsverfahren) über einen erfolgten Kontrollerwerb an der Deutsche Postbank AG, insbesondere ein „acting-in-concert“ zwischen Gesellschaft und der Deutsche Post AG (und eine daraus resultierenden Pflicht zur Abgabe eines Pflichtangebotes) im Hinblick auf die Deutsche Postbank AG, getäuscht und die Gesellschaft damit pflichtwidrig unüberschaubaren aktuell bestehenden Haftungsansprüchen ausgesetzt?
- b) Ist es in den gerichtlichen Verfahren hinsichtlich des Postbank-Erwerbsvorgangs seitens der Gesellschaft zu unrichtigem Sachvortrag bzw. einem unrichtigen Bestreiten entscheidungserheblicher Sachverhalte im Hinblick auf das Nichtbestehen einer stimmverhaltensbindenden Vereinbarung, dem Abschlußdatum und Inhalt des Kooperationsrahmenvertrages, dem Dividendenverzicht, dem Einfluß auf die unternehmerische Ausrichtung der Deutsche Postbank AG ab 2008 und/oder die Ausübung des Genehmigten Kapitals II durch die Deutsche Postbank AG bzw. deren Vorabsprache durch Gesellschaft und der Deutsche Post AG gekommen und haben ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates der Gesellschaft die Prozeßbevollmächtigten der Gesellschaft vorsätzlich zu diesem Vortrag angewiesen oder diesen Vortrag bis zum heutigen Tage wider besseren Wissens, leichtfertig oder fahrlässig geduldet?
- c) War der Bilanzansatz der Gesellschaft für die Beteiligung an der Deutsche Postbank AG seit 2009 (und damit auch das Eigenkapital der Gesellschaft) um mehrere Milliarden Euro überhöht, insbesondere weil beispielsweise umfangreiche Leerverkäufe der Postbank-Aktien durch die Gesellschaft ab 12. September 2008 erfolgten, deren Erträge aber nicht vom Beteiligungsansatz in Abzug gebracht wurden?
- d) Haben ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates der Deutsche Bank AG die Gesellschaft pflichtwidrig Schadensersatzansprüchen der Deutsche Postbank AG in mindestens dreistelliger Millionenhöhe ausgesetzt, weil die Gesellschaft die Deutsche Postbank AG ab 2008 und noch lange vor Bestehen eines Beherrschungsvertrages dazu zwang, ihr Know-how und die Arbeitsleistung ihrer Mitarbeiter ohne hinreichende Gegenleistung zur Erneuerung des veralteten Kernbankensystems der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen und Kosten des sogenannten „Magellan-Projektes“ zu tragen, ohne daß bei der Deutsche Postbank AG ein Bedarf für die Erneuerung des gerade erst neu eingeführten Kernbankensystems bestand?
- e) Haben ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates der Gesellschaft die Gesellschaft pflichtwidrig Schadensersatzansprüchen der Deutsche Postbank AG sowie ihrer Aktionäre ausgesetzt, indem sie bei der Deutsche Postbank AG einen Antrag nach § 327a AktG gestellt haben, dessen Beschlußfassung durchsetzten und eine Freigabe der Handelsregistereintragung veranlaßten, obwohl sie wußten oder wissen mußten, daß die Aktionärsrechte der Gesellschaft nicht bestanden und/oder daß es zu einer zeitnahen Aufhebung des Beherrschungsvertrages bzw. Veräußerung/Börsengang nicht kommen würde?
- f) Haben ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates der Deutsche Bank AG die Gesellschaft pflichtwidrig Schadensersatzansprüchen der Deutsche Postbank AG und ihrer Aktionäre ausgesetzt,

indem sie den Vorstand der Deutsche Postbank AG pflichtwidrig veranlaßten, trotz ausdrücklicher Hinweise bzw. Nachfragen von Aktionären in der Hauptversammlung der Deutsche Postbank AG vom 28. August 2015 das Stimmrecht der Gesellschaft wahrheitswidrig zu bejahen?

g) Zu prüfen sind in diesem Zusammenhang auch die folgenden Themen- und Fragenkomplexe im Hinblick auf mögliche Pflichtverletzungen und möglicherweise entstandene und entstehende Schäden der Gesellschaft:

– Ob die Deutsche Bank vor dem jeweiligen Erwerb der Aktien an der Deutsche Postbank AG eine ordnungsgemäße Legal-, Financial und Commercial Due Diligence durchgeführt und dadurch die prekäre Kapitalposition der Deutsche Postbank AG im August/September 2008 und ihren Kapitalerhöhungsbedarf erkannt hat oder hätte erkennen müssen,

– ob der Erwerb der Aktien der Deutsche Postbank AG durch die Deutsche Bank ausschließlich operativ motiviert war oder ob (a) der Erwerb der Postbank-Aktien im September maßgeblich zur Verschleierung der eigenen Kapitalproblematik der Deutsche Bank AG in Ansehung der drohenden ALG-Insolvenz erfolgte und/oder (b) Interessen Dritter (insbesondere der Deutsche Post AG/KfW im Hinblick auf eine drohende Beteiligungsabschreibung) durch die Übernahme wahrgenommen wurden und falls ja, ob die Deutsche Bank eine angemessene Gegenleistung hierfür erhalten hat,

– ob dem jeweiligen Erwerb von Aktien der Deutsche Postbank AG durch die Deutsche Bank interne oder externe Bewertungen der Deutsche Postbank AG zugrunde lagen und ob diesen Bewertungen ein vollständiges Informations- und Datenmaterial zugrunde lag,

– ob die Gründe und Risiken, die zu den Abschreibungen auf den Wert der Deutsche Postbank AG-Aktien geführt haben, den damaligen und/oder aktuellen Vorstandsmitgliedern und/oder Aufsichtsratsmitgliedern der Deutschen Bank bei Abschluss der Ursprungsvereinbarung bereits bekannt waren oder bekannt sein mussten,

– ob es vor dem Hintergrund der Kapitalsituation der Deutsche Postbank AG im September 2008 (ggf. auch wegen Anordnungen der Bankenaufsicht) nicht bereits offensichtlich war, dass es bei der Deutsche Postbank AG noch 2008 zu einer Kapitalerhöhung kommen musste, weil die Deutsche Postbank AG in jedem Fall eine Kapitalerhöhung brauchte, um ihre Banklizenz zu sichern,

– ob die ehemaligen und aktuellen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates der Deutschen Bank das Für und Wider des Abschlusses des Beherrschungs-

und Gewinnabführungsvertrages mit der Deutsche Postbank AG vom 30. März 2012 auf Basis einer vollständigen Informationsgrundlage sorgfältig abgewogen haben und diese den aktienrechtlichen Anforderungen genügte und

– ob die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates der Deutschen Bank das Für und Wider des beschlossenen Squeeze-out der Minderheitsaktionäre der Deutsche Postbank AG auf Basis einer vollständigen Informationsgrundlage abgewogen, die Aktionäre bei Vorbereitung und Durchführung des Squeeze-out vollständig und richtig informiert haben und die an die Aktionäre im Rahmen des Spruchverfahrens zu zahlende Abfindung betriebswirtschaftlich aus Sicht der Deutschen Bank angemessen ist.

Es wird vorgeschlagen, als Sonderprüfer

Herrn Diplom-Volkswirt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Markus Morfeld
c/o Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Rankestraße 21,
10789 Berlin

ersatzweise für den Fall, dass der Sonderprüfer Markus Morfeld das Amt nicht annehmen kann oder will:

Herrn Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dr. Wolfgang Russ
c/o Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Kronenstraße 30,
70174 Stuttgart

ersatzweise für den Fall, dass der Sonderprüfer Dr. Wolfgang Russ das Amt nicht annehmen kann oder will:

Herrn Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dr. Marian Ellerich
c/o PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB
Schifferstr. 210,
47059 Duisburg

zu bestellen.

Der Sonderprüfer kann die Unterstützung von fachlich qualifizierten Personen, insbesondere von Personen mit Kenntnissen in der Buchführung, im Rechnungswesen, im Aktien- und Steuerrecht, und/oder von Personen mit Kenntnissen in der Branche der Gesellschaft heranziehen.

Die Ergebnisse der Sonderprüfung sollen in einem schriftlichen Prüfungsbericht zusammengefasst werden. Der

Vorstand der Deutsche Bank AG soll den schriftlichen Sonderprüfungsbericht ab Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2017 den Aktionären der Deutsche Bank AG auf der Internetseite der Deutsche Bank AG zugänglich machen. In dem schriftlichen Prüfbericht sollen die Sonderprüfer erklären, ob die von ihnen erbetenen Auskünfte erteilt und die von ihnen angeforderten Unterlagen vorgelegt wurden und ob sie bei der Arbeit behindert wurden.“

Begründung:

Ich begrüße die Tagesordnungsergänzung durch die Mitaktionärin, Frau Lampatz, ausdrücklich. Zwischenzeitlich haben jedoch die Einvernahme des Zeugen Dr. Frank Appel vor dem Oberlandesgericht Köln, die daraus folgende Anordnung der Vorlage von Klauseln aus der Ursprungs- und Ergänzungsvereinbarung durch das Oberlandesgericht sowie der Vortrag der Deutsche Postbank AG im Anfechtungsverfahren Squeeze-out einen neuen Sachstand und eine deutlich gesteigerte Gefährdungslage für die Gesellschaft erbracht. Es besteht diesseits nunmehr der dringende Verdacht im Sinne des § 142 Abs. 2 Satz 1 AktG, daß es in Ansehung von Ziffern 9.1 Ursprungs-/10.1 Änderungsvereinbarung, Ziffern 5.1, 6.2(a) der vorgelegten Pfandverträge und der vorgelegten Depotbestätigung, des Abschlusszeitpunkts und Inhalts des Kooperationsrahmenvertrages (vgl. Der Spiegel, Heft 38/2008, S. 88) sowie der Umstände der Kapitalerhöhung bei der Deutsche Postbank AG im 4. Quartal 2008 im Rahmen des Postbank-Erwerbs sowie den dazu anhängigen Gerichtsverfahren seitens der Gesellschaft, ihrer Organe und ihrer Prozeßbevollmächtigten zu Unredlichkeiten und groben Verletzungen des Gesetzes gekommen ist. Zur Abbildung dieser erhöhten Gefährdungslage für die Gesellschaft und zur Erleichterung der Prüfung ist der Ergänzungsantrag der Mitaktionärin Frau Lampatz im Umfang der vorstehenden Konkretisierungen zu präzisieren.

Aktionär Karl-Walter Freitag, Köln, zu TOP 10:

Ich beantrage, der Vergleichsvereinbarung nicht zuzustimmen.

Begründung:

Die Vergleichsvereinbarung mit dem Plapperbanker Dr. Breuer ist, soweit sie seine persönliche Inanspruchnahme im Rahmen eines Haftungsvergleichs betrifft, eine offene Provokation der Aktionäre und kommt der Gewährung von Täterschutz durch die Bank sehr nahe: Die Deutsche Bank kann nicht ernsthaft in Abrede stellen, daß Dr. Breuer durch seine gespreizte Wichtigtuerei vor eingeschalteten Mikrofonen einen Milliarden Schaden bei der Bank angerichtet hat.

Ausgerechnet Breuer, der Hauptversammlungen als „zehn Stunden Müll“ qualifiziert hatte, will sich nunmehr mit Hilfe

dieses Gremiums einen schlanken Fuß machen. Nach allem, was man über ihn lesen und hören kann, ist bekannt, daß 2010 sein Vermögen auf 200 Mio € taxiert wurde; von Grundstücksübertragungen auf die Ehefrau ist die Rede. Er dürfte zudem mit einer stattlichen Rente der Deutschen Bank ausgestattet sein und hat sich im Ausland steuerfreundlich eingerichtet. Vor diesem Hintergrund stehen 3 Millionen Euro in keiner mit Anstand vertretbaren Relation zu dem Milliarden-Schaden, den Dr. Breuer der Bank zugefügt hat, aber auch in keinem Verhältnis zu seiner persönlichen Vermögens- und Einkommenssituation.

Auf Anfrage wollte der heutige Vorstand der Deutschen Bank weder Auskunft darüber geben, welche geldwerten Leistungen Dr. Breuer seit seinem Ausscheiden aus dem Vorstand von der Bank erhalten hat. Auch Auskünfte über seine monatlichen Pensionsleistungen und sonstige Leistungen (Büro, Fahrer, Personal etc.) verweigert die Bank trotz Nachfrage mit der bemerkenswerten wörtlichen Einlassung, „daß wir außerhalb der Hauptversammlung grundsätzlich keine Fragen einzelner Aktionäre beantworten“. Der Wahrheitsgehalt dieser Auskunft des Hauses Deutsche Bank darf einmal mehr bezweifelt werden.

Nicht frei von Funktionsdefiziten im Gedankengang ist die abseitige Begründung der Deutschen Bank, daß „eine gerichtliche Inanspruchnahme von Herrn Dr. Breuer und eine anschließende Zwangsvollstreckung für ihn voraussichtlich mit einer Vernichtung seiner wirtschaftlichen Existenz verbunden“ sei. Natürlich muß Dr. Breuer mithaften -- er hat ja auch lange und kräftig mitverdient. Im übrigen gibt es für eine derartige Sozialfürsorge gegenüber Dr. Breuer auch aus Gründen der Rechtshygiene keine Veranlassung: Jeder einfache Bürger, der einen Schaden verursacht, muß von Gesetzes wegen selbstverständlich für diesen Schaden einstehen -- und zwar auch dann, wenn dies für den Schädiger mit der Vernichtung seiner wirtschaftlichen Existenz einhergeht. Für pflichtwidrig handelnde Bankvorstände kann nichts anderes gelten, die Hauptversammlung ist kein Wohltätigkeitsbasar für Versager in Vorstandsetagen.

Vollkommen abseitig ist auch die Behauptung, wonach sich „eine potentiell ruinöse Inanspruchnahme von Herrn Dr. Breuer durch die Gesellschaft negativ auf ihre Attraktivität für andere Führungskräfte sowie deren Motivation auswirken“ könnte. Anders gewendet: Unternehmensführung soll umso besser sein, je geringer die Haftung im Schadensfall ausfällt. Diese auffällige argumentative Untiefe der Deutschen Bank braucht nicht näher ausgelotet zu werden, weil sie für jedermann erkennbar ist. Es bleibt dabei: Ein Haftungsvergleich mag sinnvoll sein -- aber nicht zu derart albernem Konditionen. Allein die Kosten der Anspruchsprüfung gegen Dr. Breuer, des Haftungsverfolgs und der Verhandlungen dürften für die Deutsche Bank den Almosenbetrag weit übersteigen, den sie nun von Dr. Breuer im Vergleichswege realisieren will.

Zusatzinformationen zum Wahlvorschlag von Herrn Kirchner



Roland Kirchner
Wohnort: Rodeberg, Deutschland

Persönliche Daten

Geburtsjahr: 1958
Nationalität: Deutsch

Beruflicher Werdegang

01/2010–	Selbständiger Unternehmer in der Solarbranche, KIR.SOLAR, Rodeberg, Planung, Verkauf, Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen	04/2001 – 12/2005	SAP-Berater und betriebswirtschaftliches Consulting bei RWE Solutions AG (SAG) in Frankfurt, Entwicklung SAP Master-template und Roll-Out, Module Finanzbuchhaltung sowie Gemein- und Produktkostencontrolling, Produktionsplanung und -steuerung, Stammdatenpflege und -migration, Berechtigungskonzept
02/2012–06/2012	Leiter Finanz- und Rechnungswesen bei PACOMA GmbH in Eschwege, verantwortlich für Finanzen, Controlling, die Erstellung von Abschlüssen sowie die Gestaltung und Optimierung der Prozesse in SAP FI/CO	04/2000–03/2001	Controller bei Marconi Data Systems GmbH in Limburg, Projektteam ORACLE, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung, Reporting, USGAAP, Optimierung von Arbeitsabläufen Logistik/Warenlager und Buchhaltung
07/2011– 12/2011	Local Process Owner bei KONE GmbH in Hannover, verantwortlich für die Einführung, Einhaltung und Optimierung der Prozesse in SAP FI/CO	11/1998–04/2000	Controller bei Rheinelektra CARE GmbH (RWE) in Kelkheim, Controlling, Finanz- und Rechnungswesen, MIS nach HGB und IAS
06/2010– 10/2010	Qualifizierung mit Zertifizierung zum SAP Berater für SAP ERP 6.0 externes Rechnungswesen mit Zusatzqualifikation Controlling	02/1997–07/1998	Controller bei Deutsche Travertin Werke GmbH in Bad Langensalza, Kostenrechnung, Controlling, Berichtswesen, Finanzdisposition
01/2008– 12/2009	Gruppenleiter SAP FI/CO bei CONRAD ELECTRONIC SE in Hirschau im Bereich IT, verantwortlich für den Einsatz und die Weiterentwicklung der gleichnamigen SAP-Module und entsprechenden Geschäftsprozesse, Führung von Mitarbeitern inklusive Ergebnisverantwortung, Leitung aller diesem Bereich zugeordneten Projekte im In- und Ausland	11/1989– 10/1995	Finanzplaner/Kostenrechner/Kalkulator/ Controller bei Schliess- und Sicherungssysteme GmbH in Mühlhausen, Erfahrungen in der Finanz-, Bilanz- und Erfolgsrechnung, in der Betriebsabrechnung, in der Kalkulation, im Controlling und in der Wirtschaftlichkeitsrechnung
01/2006– 12/2007	Selbständiger Unternehmer in der Solarbranche, KIR.SOLAR, Rodeberg, Planung, Verkauf, Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen	04/1979– 11/1989	Mitarbeiter in der Produktion und Arbeitsvorbereitung (Operativtechnologie) bei ESDA in Struth, umfangreiche praktische und theoretische Kenntnisse in Leitungs- und Controllingfunktionen (inkl. Mitarbeiterführung)

Ausbildung

1995–1996	Direktstudium – Fachrichtung Betriebswirtschaft an der Technischen Fachhochschule Wildau/Berlin, Abschluss als Diplom Betriebswirt (FH)
1994–1995	Fernstudium – Fachrichtung Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Schmalkalden
1985–1990	Fernstudium an der Ingenieurschule Reichenbach (FHS Zwickau), Abschluss als Diplom Wirtschaftsingenieur (FH)
1979–1982	Erwachsenenqualifizierung bei ESDA
1977–1979	Grundwehrdienst bei den Luftstreitkräften,
1973–1977	Abiturausbildung in Mühlhausen

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien

Keine

Sonstige Mandate

Keine

